jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/26 88/12/0125

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/10 Grundrechte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
VolksgruppenG 1976 §4 Abs1;
VolksgruppenG 1976 §4 Abs2 Z2;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte gemäß § 4 Abs 1 VolksgruppenG stellt einen individuellen Verwaltungsakt der Bundesregierung dar, dessen Rechtsnatur bei verfassungskonformer Auslegung der Norm nur als Bescheid zu qualifizieren ist. Dies folgt schon aus der Einräumung eines Beschwerderechtes an die kollektiven Vertretungskörper nach § 4 Abs 2 Z 2 VolksgruppenG. Auf das Verfahren vor der belangten Behörde sind allerdings die Bestimmungen des AVG nicht anzuwenden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120125.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at